

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

89. Stück, 18.11.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1906.) 89. Stück.

Inhalt:

- N^o 186. Verordnung vom 27. Oktober 1906, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Sande.
- N^o 187. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1906, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Barel.
- N^o 188. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1906, betreffend Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.
- N^o 189. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1906, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

N^o 186.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Sande.

Oldenburg, den 27. Oktober 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes
vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung
von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren
Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung
oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städ-
ten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom
27. April 1897 und vom 7. November 1904, betreffend
Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf
die Gemeinde Sande anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Oktober 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

N^o. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eber-
förungsordnung für den Amtsverband Barel.

Oldenburg, den 1. November 1906.

Der Artikel 13 der Eberförungsordnung für den Amts-
verband Barel in der Fassung der Bekanntmachung des
Staatsministeriums vom 24. März 1903 — Gesetzblatt
XXXIV S. 669 — wird auf Antrag der Verbands-
kommission und nach Anhörung des Amtrats wie folgt
geändert:



„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.“

Oldenburg, den 1. November 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 188.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Oldenburg, den 5. November 1906.

Auf Grund des § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.G.B. 1900 S. 947) wird im Höchsten Auftrage über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, nach Anhörung der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft zu Mannheim folgendes für das Großherzogtum bestimmt:

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.



Durch die höhere Verwaltungsbehörde können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luft-raum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Lufräum auf die Person entfallen müssen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.



Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende mit Wasser gefüllte Spucknapfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei, sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht in Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Be-

triebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleide und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 147



Abf. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 18.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Oldenburg, den 5. November 1906.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 189.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

Oldenburg, den 9. November 1906.

Auf Grund des § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Sparkasse der Stadt Barel zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 9. November 1906.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Ruhstrat.

Christians.

